

Statuten der Bürgergemeinde Chur

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Bürgergemeinde

¹ Die Bürgergemeinde Chur ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und besteht aus den in der Stadt Chur wohnhaften Ortsbürgern, nachfolgend Bürger genannt.

² In den vorliegenden Statuten beziehen sich Personen- und Funktionsbezeichnungen auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Vorschrift nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2 Selbstverwaltung

Der Bürgergemeinde steht im Rahmen des kantonalen Rechts die Selbstverwaltung zu.

Art. 3 Aufgaben der Bürgergemeinde

In den Wirkungskreis der Bürgergemeinde fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erteilung bzw. Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes und die ehrenhalber oder schenkungsweise Erteilung desselben;
- b) Verwaltung, Erwerb, Veräusserung, Verpfändung und dauernde Belastung des beweglichen und des unbeweglichen Eigentums der Bürgergemeinde.
- c) bürgerliche Sozialhilfe, soweit Eigentum und Nutzung des Armenguts bei der Bürgergemeinde bleibt.
- d) Unterstützung von Projekten/Anlässen, die einen Beitrag an ein vielfältiges Leben in der Stadt Chur leisten und möglichst viele Bewohnerinnen und Bewohner erreichen.

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht

Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in Angelegenheiten der Bürgergemeinde stehen allen in der Stadt Chur wohnhaften stimmberechtigten Bürgern zu.

Art. 5 Politische Rechte und Beschwerderecht

¹ Die politischen Rechte sind nach Massgabe des übergeordneten Rechts gewährleistet.

² Für die Ausübung des Initiativrechtes sind mindestens 300 und für die Ergreifung des Referendums sind mindestens 150 Personen, welche in Angelegenheiten der Bürgergemeinde stimmberechtigt sind, erforderlich.

³ Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Organe der Bürgergemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 6 Haftung

Die Verantwortlichkeit der Behörden und ihrer Mitglieder richtet sich nach dem kantonalen Recht.

B. Organisation

Art. 7 Organe der Bürgergemeinde

Die Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) die Bürgerversammlung bzw. die Urnenabstimmung (nachfolgend Stimmberechtigte);
- b) der Bürgerrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 8 Stimmberechtigte

¹ Die in Angelegenheiten der Bürgergemeinde stimmberechtigten Personen bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Bürgergemeinde. Sie üben ihre Rechte grundsätzlich – unter Vorbehalt von Absatz 2 – in der Urnenabstimmung aus.

² An Stelle der Urnenabstimmung tritt für Sachgeschäfte eine ordentliche Bürgerversammlung, sofern dies innert dreissig Tagen 150 Personen, welche in Angelegenheiten der Bürgergemeinde stimmberechtigt sind, verlangen. Die Frist beginnt mit der Publikation des Abstimmungsdatums unter Angabe der traktandierten Sachgeschäfte im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Chur zu laufen.

Art. 9 Aufgaben der Stimmberechtigten

Die Stimmberechtigten sind zuständig für:

- a) die Annahme und Änderung der Statuten, allfälliger Gesetze und anderer allgemein verbindlicher Erlasse, soweit hierzu der Bürgerrat nicht ausdrücklich ermächtigt ist;
- b) die Wahl des Bürgermeisters, des Bürgerrates und der Stellvertreter;
- c) die Wahl der Geschäftsprüfungskommission und des Stellvertreters;
- d) die Genehmigung des Budgets nach Massgabe von Art. 18 Abs. 3 der vorliegenden Statuten;
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung nach Massgabe von Art. 19 Abs. 4 der vorliegenden Statuten;
- f) die Veräusserung von Grundeigentum unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Bürgerrates (Art. 14);
- g) die Bewilligung von Ausgaben, welche die finanzielle Kompetenz des Bürgerrates übersteigen;
- h) Beschlussfassung über Auflösung und Zusammenschluss mit der politischen Gemeinde;
- i) im Falle der Auflösung, Beschlussfassung über Auslagerung der Vermögenswerte auf eine bürgerliche Genossenschaft.

Art. 10 Urnenabstimmung und ordentliche Bürgerversammlung

¹ Die Urnenabstimmung und die ordentliche Bürgerversammlung werden durch den Bürgerrat angeordnet, wenn immer es die Geschäfte erfordern.

² Der Bürgerrat regelt den Ablauf der Urnenabstimmung und der ordentlichen Bürgerversammlung. Subsidiär gelten die Vorschriften des kantonalen Rechts.

Art. 11 Amtsdauer und Ersatzwahlen

¹ Die ordentliche Amtsperiode des Bürgerrates, der Geschäftsprüfungskommission und allfälliger weiterer Kommissionen dauert vier Jahre.

² Scheidet ein Amtsträger vor Ablauf der Amtsperiode aus, so findet eine Ersatzwahl nur statt, wenn die Amtsdauer im Zeitpunkt des Ausscheidens noch mindestens zwei Jahre dauert und nicht ein gewählter Stellvertreter nachrücken kann, bei mehreren der Erstgewählte.

Art. 12 Unvereinbarkeiten, Ausschluss- und Ausstandsgründe

¹ Die Unvereinbarkeits-, Ausschluss-, und Ausstandsgründe gemäss Gemeindegesetz gelten auch in der Bürgergemeinde.

² Über Ausstandsgründe entscheidet der Bürgerrat oder die Kommission im Ausstand des Betroffenen.

³ Sofern jemand in zwei Ämter gewählt wird, denen er von Gesetzes wegen nicht gleichzeitig angehören darf, so hat er sich unverzüglich für das eine oder das andere zu entscheiden.

Art. 13 Bürgerrat

¹ Der Bürgerrat ist das Vollziehungs- und Verwaltungsorgan der Bürgergemeinde.

² Er besteht aus dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister und sieben weiteren Mitgliedern sowie zwei Stellvertretern.

³ Der Bürgermeister wird von den Stimmberechtigten gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Bürgerrat selbst und regelt seine Geschäftstätigkeit in einem entsprechenden Reglement.

⁴ Der Bürgerrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kommissionen einsetzen und eine Kanzlei mit dem erforderlichen Personalbestand führen.

⁵ Der Bürgerrat kann Aufgaben den Kommissionen delegieren, sofern diese zur Mehrheit aus Mitgliedern des Bürgerrates bestehen.

Art. 14 Aufgaben des Bürgerrates

¹ Dem Bürgerrat stehen alle Befugnisse zu, die weder durch die Statuten noch durch das übergeordnete Recht einem anderen Organ übertragen sind.

² Ihm obliegen insbesondere:

- a) die Handhabung und der Vollzug der Erlasse des Bundes, des Kantons und der Bürgergemeinde und, soweit sie diese betreffen, der Politischen Gemeinde und der Beschlüsse der Stimmberechtigten;
- b) der Erlass und die Änderung der Reglemente und Gebührenordnungen;
- c) die Regelung der Entschädigungen der Behördenmitglieder;
- d) die Verwaltung des beweglichen und des unbeweglichen Vermögens der Bürgergemeinde;
- e) die Vorberatung aller von den Stimmberechtigten zu behandelnden Geschäfte;
- f) der Kauf und der Tausch von Grundeigentum und die Begründung dinglicher Rechte aller **Art, die Veräusserung von Grundeigentum bis zu 10'000 m²**, der Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Grenzbereinigungen und Arrondierungen sowie der Abschluss gütlicher Vereinbarungen zur Vermeidung von Enteignungen;
- g) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu CHF 5'000'000 für den nämlichen Gegenstand und bis zu CHF 500'000, wenn es jährlich wiederkehrende Ausgaben sind;

- h) die Vertretung der Bürgergemeinde gegenüber Dritten, Behörden und vor Gericht;
- i) der Entscheid über die Führung von Prozessen und Beschwerdeverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen;
- j) die Wahl von Amtsträgern und der Delegierten der Bürgergemeinde sowie die Festlegung der Gehälter und der Entschädigungen derselben;
- k) die Erteilung bzw. die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes und die ehrenhalber oder schenkungsweise Erteilung desselben;
- l) die Einsetzung von vorberatenden Fachkommissionen.

Art. 15 Geschäftsprüfungskommission

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Stellvertreter. Mit ihren Aufgaben kann ergänzend auch eine externe Fachperson oder ein fachlich ausgewiesenes Unternehmen betraut werden.
- ² Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst und regelt ihre Geschäftstätigkeit in einem entsprechenden Reglement.
- ³ Sie prüft die Rechnungs- und die Geschäftsführung des Bürgerrates, der Kommissionen und allfälliger wirtschaftlich ihr gehörender Unternehmen und nimmt zum Budget Stellung.
- ⁴ Sie stellt dem Bürgerrat und den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 16 Protokollierung

- ¹ Der Bürgerrat, die Geschäftsprüfungskommission und sämtliche Kommissionen führen ein Protokoll, in dem mindestens die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungs- und die Wahlergebnisse verzeichnet sein müssen.
- ² Die Einsichtnahme richtet sich nach dem kantonalen Recht.

C. Finanzen

Art. 17 Vermögensverwaltung

- ¹ Die Bürgergemeinde sorgt durch eine gute Verwaltung ihres Vermögens für dessen ungeschmälerte Erhaltung und für nachhaltigen Ertrag.
- ² Der Bürgerrat erlässt diesbezüglich die allenfalls erforderlichen Reglemente.

Art. 18 Budget

- ¹ Der Bürgerrat erstellt jährlich ein Budget für das Folgejahr.
- ² Das Budget ist in ausreichender Anzahl bei der Bürgerratskanzlei zur Einsicht aufzulegen. Die Auflage des Budgets ist jeweils im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Chur zu publizieren.
- ³ Auf Verlangen von mindestens 150 Personen, welche in Angelegenheiten der Bürgergemeinde stimmberechtigt sind, hat eine Abstimmung über die Genehmigung des Budgets zu erfolgen. Die 30-tägige Frist für dieses Referendum beginnt mit der Publikation gemäss Absatz 2 zu laufen.

Art. 19 Rechnungsabschluss und Genehmigung der Rechnung

¹ Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember.

² Die Rechnungsablage findet in der ersten Hälfte jedes Jahres statt.

³ Die Jahresrechnung ist in ausreichender Anzahl bei der Bürgerratskanzlei zur Einsicht aufzulegen. Die Auflage der Jahresrechnung ist jeweils im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Chur zu publizieren. Der Bürgerrat kann ergänzend allen in Angelegenheiten der Bürgergemeinde stimmberechtigten Personen die Jahresrechnung zustellen.

⁴ Auf Verlangen von mindestens 150 Personen, welche in Angelegenheiten der Bürgergemeinde stimmberechtigt sind, hat eine Abstimmung über die Genehmigung der Jahresrechnung zu erfolgen. Die 30-tägige Frist für dieses Referendum beginnt mit der Publikation gemäss Absatz 3 zu laufen.

D. Schlussbestimmungen

Art. 20 Statutenrevision und Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss ganz oder teilweise abgeändert werden. Sie treten mit der Annahme durch die Urnenabstimmung in Kraft.

² Sämtliche Erlasse der Bürgergemeinde, die dem neuen Recht widersprechen, sind aufgehoben.

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom 27. November 2022:



Andreas Brunold
Bürgermeister



Marco Caduff
Bürgerratsschreiber

Vom Departement für Finanzen und Gemeinden des Kantons Graubünden genehmigt, gemäss Departementsverfügung vom *11. Januar 2023*

**Departement für Finanzen
und Gemeinden Graubünden**
Der Vorsteher:



Regierungsrat Martin Bühler